

Schweiz. Verband für Schwererziehbare : Schwererziehbarkeit und Strafe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **5 (1934)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Er muß mich doch ganz genau verstanden haben. Aber er will Zeit gewinnen.

„Ich wüßte gerne, was du jetzt lieber für ein Spiel machen würdest, statt da bei mir zu sitzen!“

Das nötigt ihm ein leichtes Lächeln ab. Er hat sich gefunden.

„Lieber würde ich jetzt marmeln!“ sagt er lebhaft. „Jetzt ist gerade die Marmelzeit; wir marmeln immer, wenn wir draußen sind.“ (Fortf. folgt.)

Schweiz. Verband für Schwererziehbare. Schwererziehbarkeit und Strafe.

Dr. Paul Moor, Zürich.

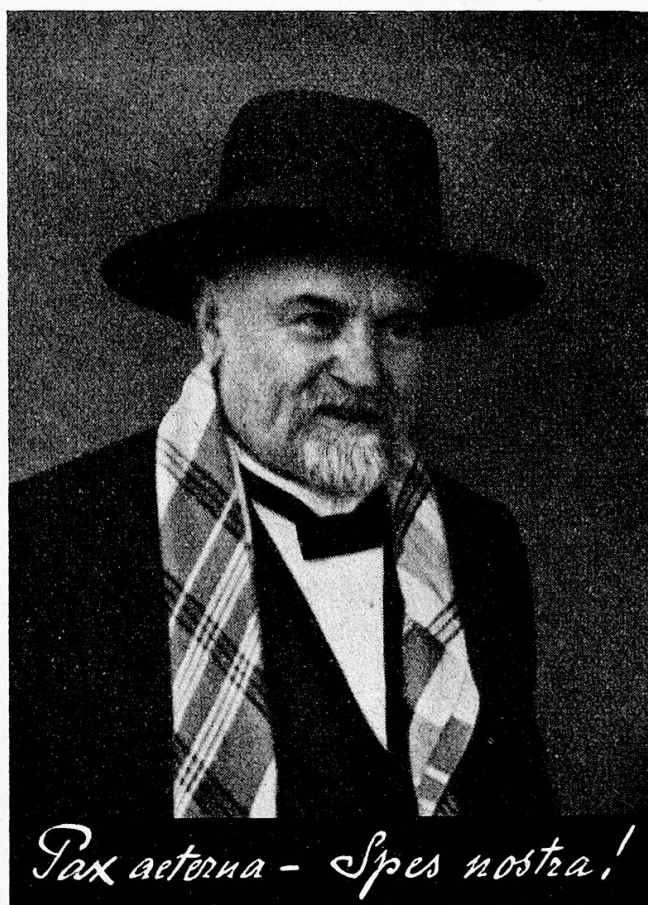
Man möchte am liebsten ohne Strafen auskommen, und man sollte es eigentlich auch können, wird auf der einen Seite gesagt; auf der andern aber heißt es: Strafe muß sein, man kann nicht auskommen ohne Strafe.

Dazu ist zu sagen: Es kommt nicht auf die Methoden, Maßnahmen oder Mittel an, die man anwendet, sondern auf ihren Sinn, auf die Art und Weise nämlich, wie man sie anwendet. Da zeigt sich dann zweierlei: Man kann sehr wohl ohne Strafe auskommen, auch bei Schwererziehbaren; und man muß sogar ohne Strafe auskommen, weil man, genau besehen, sehr oft gar nicht strafen kann, gerade bei Schwererziehbaren. — Wie ist das zu verstehen?

Wenn ich ein Kind früher ins Bett schicke, einige Tage sich im Zimmer aufhalten lasse, von den übrigen trenne, nachdem es sich irgendwie verfehlt hat, so kann das den Sinn haben, das Kind zur Ruhe und zur Besinnung kommen zu lassen, es dabei störenden Einflüssen und gefährdenden Situationen zu entziehen, ihm zu der Sammlung und zu der Einsicht zu verhelfen, die notwendig sind, um ein anderes Mal nicht wieder in den selben Fehler zu verfallen, ja, überhaupt erst zum Bewußtsein seiner Verfehlung, zur Einsicht in die Strafwürdigkeit seines Tuns zu kommen. In diesem Falle hat die betreffende Maßnahme nicht mehr den Sinn der Strafe, und der einzige, allerdings schwerwiegende Einwand wäre der, daß das Kind sie trotzdem als Strafe auffassen wird. Dieser Einwand ist besonders dann so gut wie immer richtig, wenn wir es mit schwererziehbaren Kindern zu tun haben, und es ist so gut wie unmöglich, diese Auffassung den Kindern auszureden. Sehr wohl aber kann man durch die Art, wie man etwas anordnet, das Kind fühlen lassen, daß man es nicht strafen will, nicht ungehalten ist über das, was geschehen ist, sondern helfen will.

Dazu kommt nun aber eben, daß man im Grunde genommen einen Schwererziehbaren sehr oft gar nicht strafen kann. Daß Strafe als Mittel der Abschreckung oder der Vergeltung kein Erziehungsmittel ist, daß weder der Wille zur Vergeltung eine erzieherische Einstellung, noch die Abschreckung eine erzieherische Wirkung ist, setzen wir als selbstverständlich voraus. Strafe hat nur dann erzieherisch einen Sinn, wenn das Kind seine Verfehlung eingesehen hat, und wenn es bereit ist, nun irgendeine besondere Leistung auf sich zu nehmen, um das Geschehene, soweit dies möglich ist, wieder gut zu machen oder an anderer Stelle diejenige Selbstüberwindung

zu vollbringen, der es ausgewichen ist. Sind Strafeinsicht und Strafbereitschaft nicht vorhanden, dann hat die Strafe erzieherisch gar keinen Sinn, sie könnte nur mehr der Abschreckung, der Witzigung, der Dressur dienen; das Kind würde durch sie vielleicht gezähmt; aber es würde durch sie nicht besser. Gerade diese notwendigen Voraussetzungen jeder erzieherisch sinnvollen Strafe sind beim schwererziehbaren Kinde sehr oft nicht vorhanden (auch andernorts trifft das zu, z. B. beim Geistes-schwachen). Also kommt man als Erzieher sehr oft in die Lage, überhaupt nicht strafen zu können, sondern das Kind erst ohne Strafe so weit erziehen zu müssen, daß es fähig wird, ein Unrecht als solches einsehen zu können, und dazu bereit zu sein, etwas wieder gut zu machen, was es nicht recht gemacht hat.



O. Rohner.
v. S. M.

Pfarrer Otto Rohner †

Otto Rohner wurde geboren am 31. August 1861 als Sohn des Hausvaters der Viktoria-Stiftung in Wabern-Bern. Mit zwei Schwestern erlebte er unter der Leitung eines edel gesinnten Elternpaares eine sonnige Jugend. Nach der Gymnasialzeit entschloß er sich für die Theologie und